

Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern für die Kommunalwahl und Bürgermeisterwahl am 12. September 2021

Die in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum

08. Januar 2021

für die Kommunalwahl und Bürgermeisterwahl am 12. September 2021 Wahlberechtigte als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Gemeindevorstandes vorzuschlagen. Die Vorschläge können bei der Gemeindevorstandsleitung (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden) eingereicht werden.

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ein Wahlvertrauensamt nicht innehaben.

Die Berufung zu einem Wahlvertrauensamt können nach § 13 Abs. 3 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Rolfen
Gemeindevorstand

